

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2021/4/21 10b70/21g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Verfahrenshilfesache des Antragstellers W*****, wegen Ablehnung, über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 11. Februar 2021, GZ 7 Nc 3/20d-5, mit dem die „Ablehnungsanträge“ des Antragstellers vom 23. Oktober 2020 sowie vom 8. Dezember 2020 abgewiesen wurden, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Antragsteller beantragte in zwei Fällen die Bewilligung der Verfahrenshilfe samt Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts zur Einbringung einer Amtshaftungsklage. Das zur Entscheidung über eine Delegation nach § 9 Abs 4 AHG berufene Oberlandesgericht bestimmte im einen Fall ein anderes als das vom Antragsteller angerufene Landesgericht als zur Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag (und eine daran allenfalls anschließende Amtshaftungsklage) zuständig und stellte im anderen Fall den ihm zur Delegation vorgelegten Akt an das vorliegende Gericht zurück. In beiden Verfahren lehnte der Antragsteller die Mitglieder des zur Entscheidung nach § 9 Abs 4 AHG berufenen Senats dieses Oberlandesgerichts als befangen ab. Dessen zuständiger Senat wies diese „Befangenheitsanträge“ ab.

Rechtliche Beurteilung

[2] Der dagegen erhobene Rekurs des Antragstellers ist verspätet.

[3] Das Rechtsmittelverfahren in Ablehnungssachen richtet sich nach den Vorschriften jenes Verfahrens, in dem die Ablehnung erfolgte (RIS-Justiz RS0006000). Hier liegen der Ablehnung jeweils Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe für vom Antragsteller angestrebte Zivilprozesse (zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen) zugrunde. Demnach bedurfte das Rechtsmittel keiner anwaltlichen Unterfertigung (§ 72 Abs 3 ZPO).

[4] Die Rekursfrist beträgt gemäß § 521 Abs 1 ZPO 14 Tage. Der angefochtene Beschluss wurde dem Rechtsmittelwerber am 19. 2. 2021 zugestellt, sodass die Frist gemäß § 125 Abs 1 ZPO am 20. 2. 2021 um 00:00 Uhr zu laufen begann und am 5. 3. 2021 um 24:00 Uhr endete. Der inhaftierte Antragsteller übergab sein mit 7. 3. 2021 datiertes Rechtsmittel am 8. 3. 2021 dem „zuständigen Abteilungsbeamten“ der Justizanstalt (vgl RS0059684). Somit wurde der Rekurs jedenfalls verspätet erhoben.

Textnummer

E131989

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:00100B00070.21G.0421.000

Im RIS seit

30.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at